

Jun.-Prof. Dr. Roland Broemel, Maître en Droit, und Rechtsanwalt Professor Dr. Arne-Patrik Heinze, LL.M., Hamburg\*

## „Blockadetraining und szenische Wegtrageübung als Versammlung“

THEMATIK	Versammlungsrecht, Störerbegriff, einseitige Erledigungserklärung
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

### ■ SACHVERHALT

Schulze & Partner

Rechtsanwälte – Fachanwälte  
Jägerstraße 21  
10117 Berlin  
Tel. 030 – 48 26 40 0  
Fax 030 – 48 26 40 0

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

18.10.2011

Eingangsstempel: 18.10.2011

---

\* Der Verfasser *Broemel* ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg. Der Verfasser *Heinze* ist Professor in Niedersachsen und Rechtsanwalt für Öffentliches Recht in Hamburg mit einem Schwerpunkt im Hochschul- und Prüfungsrecht.

In der Verwaltungsstreitsache

der Anne Beckmann, Kottbusser Str. 4, 10999 Berlin

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulze & Partner, Jägerstraße 21, 10117 Berlin

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin  
– Beklagter –

erheben wir namens und kraft beiliegender Originalvollmacht der Klägerin

### Klage

und beantragen,

**die Anordnung des Beklagten vom 12. Oktober 2011 sowie den Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2011 aufzuheben,**

**der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

#### Begründung:

#### I.

Die Klägerin wendet sich gegen bestimmte Auflagen bezüglich einer von ihr angezeigten Versammlung.

Die Klägerin ist deutsche Staatsbürgerin. Sie engagiert sich seit Jahren aktiv in politischen Aktionen, insbesondere gegen Rechtsextremismus sowie allgemein gegen Formen der Fremdenfeindlichkeit. Um eine solche Aktion handelt es sich bei der für den 20. Oktober 2011 geplanten Versammlung unter dem Motto „Nazi-Aufmarsch blockieren!“.

Mit Sorge beobachtet die Klägerin, dass rechte und rechtsextreme Parteien und Vereinigungen zunehmend fremdenfeindliche Inhalte in öffentlichen Veranstaltungen medienwirksam skandieren. Weil es der Politik wie auch der Polizei aufgrund der Versammlungsfreiheit auch für rechtsextremistische Versammlungen an Handlungsmöglichkeiten fehlt, unterstützt die Klägerin Aktionen der Bevölkerung, durch die der Allgemeinheit deutlich gemacht wird, dass Rechtsextreme in Deutschland immer noch in der Minderheit sind. Mit ihrem Engagement möchte die Klägerin dieser zunehmenden Radikalisierung und „Nazifizierung“ des öffentlichen Raumes und damit auch der öffentlichen Wahrnehmung entgegenwirken. Bereits im Vorfeld der nächsten, für den 17. November 2011 angekündigten Nazi-Demonstration in Berlin, möchte sie die Bevölkerung zum Widerstand und zu Gegendemonstrationen aufrufen und dadurch ein Zeichen gegen Rechtsextremismus setzen. Gemeinsam mit weiteren Aktivistinnen und Aktivisten der Aktion „Bündnis gegen den Naziaufmarsch 2011 in Berlin!“ plant sie deshalb für den 20. Oktober 2011 die Versammlung „Nazi-Aufmarsch blockieren!“.

Die Zielsetzung dieser Versammlung ist es, die Bevölkerung durch ungewöhnliche Maßnahmen wachzurütteln und ihr klarzumachen, dass Nazi-Demonstrationen keinen Alltag darstellen, den es hinzunehmen gilt. Vielmehr soll die Bevölkerung inspiriert werden, sich öffentlich und aktiv gegen Nazi-Demonstrationen zu stellen.

Im Rahmen der Veranstaltung, die zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden soll, sind eine einstündige Kundgebung sowie ein aktiver Teil geplant. In diesem aktiven Teil, dem Training, können die Teilnehmenden das gegenseitige „Verhaken“ und „Verknotten“ üben, mit dem Teilnehmende sich in späteren Auseinandersetzungen anlässlich rechtsextremer Versammlungen und Gegendemonstrationen schützen können. Die verhakten und verknotteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dabei von anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in inszenierter Weise weggetragen. Durch diese szenischen Wegtrageübungen können die Teilnehmenden ihr Beharrungsvermögen auch in körperlichen Auseinandersetzungen stärken und gegenseitige Solidarität bekunden.

Um Fehler und Gesundheitsgefährdungen beim Training zu vermeiden, hat die Klägerin vier erfahrene Trainerinnen und Trainer engagiert, welche die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer während des Trainings überwachen und instruieren. Die Klägerin erwartet zu der Veranstaltung etwa 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Klägerin meldete die Versammlung mit Schreiben vom 3. Oktober 2011, vorgelegt als

**Anlage K 1,**

für den 20. Oktober 2011 bei dem Beklagten an. Als Hilfsmittel gab sie Transparente, Lautsprecher, Flugblätter, einen Info-Tisch sowie Isomatten an.

In dem darauf folgenden Kooperationsgespräch mit dem Beklagten am 10. Oktober 2011 erläuterte die Klägerin das von ihr verfolgte Konzept einschließlich des Trainings-Teils näher.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011, vorgelegt als

**Anlage K 2,**

bestätigte das Polizeipräsidium Berlin die von der Klägerin für den 20. Oktober 2011 angemeldete Versammlung, verfügte aber zwei Auflagen. Mit der ersten Auflage gab der Beklagte der Klägerin vor, ehrenamtliche Ordner für je 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzusetzen und diese Ordner auf bestimmte Art und Weise zu kleiden. Mit der Auflage 2 untersagte der Beklagte die Vermittlung bestimmter Taktiken und Techniken.

Schließlich ordnete das Polizeipräsidium Berlin die sofortige Vollziehung der erteilten Auflagen an und führte Näheres zur Begründung aus.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2011, beigefügt als

**Anlage K 3,**

legte die Klägerin Widerspruch gegen die Auflagen ein. Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2011, beigefügt als

**Anlage K 4,**

zurückgewiesen. Zur Begründung wurde in dem Widerspruchsbescheid im Wesentlichen auf die Begründung der Anordnung vom 12. Oktober 2011 Bezug genommen.

Die Klägerin verfolgt ihr Ziel, die Veranstaltung ungehindert durchführen zu können, weiter. Mit dem Schreiben vom heutigen Tag, vorgelegt als

**Anlage K 5,**

beantragt sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gegen die Auflagen. Zugleich begehrt sie mit der Klagschrift eine gerichtliche Klärung im Hauptsacheverfahren.

**II.**

Die Klage ist begründet.

Es fehlt dem Beklagten bereits an einer Rechtsgrundlage für die getroffenen Auflagen. Durch das Versammlungsrecht wird der Beklagte nicht dazu ermächtigt, die Benennung privater Ordner zu verlangen. Im Gegenteil: der Gesetzgeber hat den Einsatz der Ordner geregelt, diesen aber ausdrücklich nur als freiwillige Möglichkeit des Versammlungsleiters vorgesehen. Eine Verpflichtung des Versammlungsleiters lässt sich daraus nicht ableiten. Diese Regelung ist abschließend. Auch ein Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht ist nicht möglich.

Darüber hinaus fehlt es an einer Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Durch das praktische Training werden keine Personen gefährdet oder verletzt. Auch ruft die Klägerin nicht zu strafbaren Handlungen auf, sondern beabsichtigt lediglich das Bewusstsein

für die derzeitige Entwicklung rechtsextremistischer Tendenzen zu wecken. Das Blockadetraining stellt damit eine Erinnerung an die moralische Pflicht aller Bürgerinnen und Bürger zum zivilen Ungehorsam sowie zum gewaltlosen Widerstand dar. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass rechtsextremistische Versammlungen nicht von der öffentlichen Gewalt unterbunden werden können.

Um diesen Zustand zu ändern, bedarf es in der wehrhaften Demokratie Gegenmaßnahmen. Diese sind vom Grundrecht der Klägerin aus Art. 8 I GG gedeckt. Einschlägig sind darüber hinaus aber auch die Meinungsfreiheit der Klägerin aus Art. 5 I 1 GG und zudem wegen der künstlerischen Aspekte der szenischen Wegtrageübungen auch deren Recht aus Art. 5 III GG. Schon aufgrund dieses Grundrechtsbezugs sind die angegriffenen Auflagen rechtswidrig.

Nach alledem ist die Klage begründet. Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

gez. Schulze  
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Verwaltungsrecht

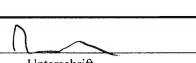
**Anlagen**

Hinweis: Die Anlagen K 3, K 4 und K 5 sind nicht mit abgedruckt. Sie enthalten den angegebenen Inhalt.

**Anlage K 1**

Der Polizeipräsident in Berlin, LKA 572, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin		
GeschZ.: LKA 572	Telefon:	(030) 4664 - 957 210 / - 211 / - 212 / - 213
	Fax:	(030) 4664 - 957 298

**Anmeldeblatt für Versammlungen und Aufzüge**

<b>Anmelder / Anmelderin:</b>	
Name: Beckmann, Anne	
Anschrift: Kottbusser Str. 4, 10999 Berlin	
Telefon Nr.: 0176 - 19430943	Fax Nr.: --
Versammlungsthema: "Nazi-Aufmarsch blockieren!"	
Tag der Versammlung / des Aufzuges: 20.10.2011	Voraussichtliche Dauer: von 15 bis 18 Uhr
Versammlungsort bzw. Aufzugswegstrecke: Wiener Straße, Görlitzer Straße, Görlitzer Park	
Verantwortliche/r Leiter / Leiterin: <input checked="" type="checkbox"/> wie Anmelder/in oder Name:	
Anschrift:	
Telefon Nr.:	Fax -Nr.:
Erwartete Teilnehmerzahl: 150	
Einsatz von Ordnern:	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja Zahl: 4
Lautsprecher- / Megaphoneinsatz:	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja
Aufstellen von Informationsständen:	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja Zahl: 1
Sonstige Stände, Aufbauten oder Gegenstände, die am Versammlungsort aufgestellt werden sollen: <input type="checkbox"/> keine <input checked="" type="checkbox"/> folgende: Isomatten, Flugblätter	
3.10.2011 Datum	 Unterschrift

## Anlage K 2

## Land Berlin

Der Polizeipräsident

Platz der Luftbrücke 6,  
12096 Berlin  
Sachbearbeiter: Berger  
Tel. 030 – 42879 – 7294

Frau Anne Beckmann  
Kottbusser Str. 4  
10999 Berlin

Berlin, am 12. Oktober 2011

**Ihre Versammlung „Nazi-Aufmarsch blockieren!“**

Sehr geehrte Frau Beckmann,

hiermit bestätige ich Ihre für den 20. Oktober 2010 in den Straßen Wiener Straße, Görlitzer Straße sowie im Görlitzer Park angemeldete Versammlung.

Allerdings verfüge ich folgende

**Auflagen:**

1. Sie haben für je 30 Teilnehmer/innen jeweils einen ehrenamtlichen Ordner einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig, unbewaffnet und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Sie müssen mit weißen Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ in lateinischer Druckschrift gekennzeichnet sein. Die Ordner sind vom Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung dem polizeilichen Verbindungsbeamten vorzustellen, über ihre Aufgaben und die erlassenen Auflagen dieses Bescheides ausreichend zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordner haben den Anweisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten. Die Ordner dürfen vor und während der Veranstaltung nicht unter Alkoholeinfluss stehen. Bei Nichtbeachtung sind sie sofort von den Aufgaben zu entbinden und durch andere geeignete Ordner zu ersetzen.
2. Es ist sowohl den Trainern des Blockadetrainings als auch dem Versammlungsleiter, den Ordnern und allen anderen Personen, die sich in Ihrer Versammlung unmittelbar an die Versammlungsteilnehmer wenden, untersagt, den Versammlungsteilnehmern Taktiken und Techniken zu vermitteln, durch die sie befähigt werden sollen, nicht verbotene zukünftige Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern, zu sprengen oder zu vereiteln, indem zumindest eine grobe Störung verursacht wird. Insbesondere sind das bei bisher andernorts durchgeführten öffentlichen Blockadetrainings durchgeführte Einüben der Sitzblockaden und sogenannte szenische Wegtraübungen untersagt.

Die sofortige Vollziehung der Auflagen 1 und 2 wird angeordnet.

**Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Kooperationsgespräche bin ich bei pflichtgemäßer Ausübung des mir zukommenden Ermessens berechtigt, den Ablauf der von Ihnen geplanten und angemeldeten Versammlung nach § 15 I VersG durch Auflagen einzuschränken. Zwar steht Ihnen bei Ihrer Versammlung der Grundrechtsschutz aus Art. 8 I GG zu. Jedoch wird die von Ihnen angemeldete Versammlung aller Voraussicht nach mit Grundrechten Dritter kollidie-

ren. Der Einschränkung einer solchen Kollision dienen die angeordneten Auflagen. Im Einzelnen:

Die Rechtsgrundlage für die Auflage 1 ergibt sich aus den §§ 9, 18 VersG. Danach ist die Polizei für die Genehmigung der Ordner zuständig. Aus polizeilicher Sicht ist ein Verhältnis von einem Ordner je 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer notwendig, um einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten zu können. Nachdem sich in den Kooperationsgesprächen herausgestellt hat, dass die in der Anzeige angegebene Zahl von vier Ordnern auf vier Trainer bezogen ist, die in der Sache keine Ordnerfunktion wahrnehmen, war der Einsatz der Ordner durch die Auflage zu gewährleisten. Durch Vorgaben hinsichtlich der Farbe und der Schriftart der Kennzeichnung soll gemäß § 9 II VersG die Neutralität der Ordner sichergestellt werden.

Durch Auflage 2 wird sichergestellt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Versammlung keine Sitzblockade einüben, mit der eine spätere ordnungsgemäß angemeldete Versammlung gestört oder gesprengt wird. In den Kooperationsgesprächen konnten sie nicht ausschließen, dass das „Blockadetraining“ genauso wie die „szenischen Wegtrageübungen“ dem Ziel dienen, eine konkrete, nämlich für den 17. November 2011 angekündigte Versammlung zu stören oder zu verhindern. Auf der Homepage des „Bündnis gegen den Naziaufmarsch 2011 in Berlin!“, das nach Ihren Angaben zu den Kooperationspartnern der Versammlung gehört, wird ausdrücklich dazu aufgerufen, durch Massenblockaden und zivilen Ungehorsam die für den 17. November 2011 angekündigte Demonstration zu stören. Wörtlich heißt es auf der Homepage: „Wir werden uns von der Berliner Polizei nicht einschüchtern lassen, wir werden am 20. Oktober unser Training im Görlitzer Park durchführen und am 17. November den Naziaufmarsch verhindern. Unser Training hilft, Sitzblockaden effektiv zu gestalten, Verletzungsgefahren zu minimieren und psychische Hemmungen beim Wegtragen durch Polizeibeamte abzubauen. So gerüstet werden wir den Naziaufmarsch verhindern.“

Die Durchführung der Blockaden zur Verhinderung nicht verbotener Versammlungen ist nach § 21 VersG als eine Straftat einzustufen, sodass bereits der öffentliche Aufruf dazu nach § 111 StGB in Verbindung mit § 21 VersG ebenfalls eine Straftat darstellt. Schon dadurch wird die öffentliche Sicherheit gefährdet. Darüber hinaus wird auch durch das Versammlungsgesetz in § 2 II VersG klargestellt, dass Störungen öffentlicher Versammlungen zu unterlassen sind.

Durch Ihren Ansatz, mittels gewalttätigen, zivilen Ungehorsams eine nicht verbotene, aber politisch unliebsame Versammlung zu verhindern, wird das staatliche Gewaltmonopol untergraben, sodass dieser Ansatz mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

Bei der Ermessensausübung war neben den Grundrechten der Versammlungsteilnehmer – insbesondere neben deren Versammlungs- und Meinungsfreiheit – auch das Interesse der Versammlungsteilnehmer der für den 17. November 2011 geplanten Versammlung leitend. Durch die Auflage 1 wird darauf abgezielt, einen reibungslosen Ablauf der Versammlung – auch im Interesse der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer – zu gewährleisten. Die Auflage 2 halte ich für ein wirksames und geeignetes Mittel, die für den 17. November 2011 geplante Versammlung nicht zu gefährden, ohne die Durchführung Ihrer Versammlung übermäßig einzuschränken.

Angesichts der erheblichen Breitenwirkung der öffentlichen Aufforderung und der im Raum stehenden Strafbarkeit habe ich mich entschlossen, die sofortige Vollziehung der Auflagen anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Berger

Rechtsmittelbelehrung: [vom Abdruck wurde abgesehen]

Land Berlin

Der Polizeipräsident

Platz der Luftbrücke 6,  
12096 Berlin  
Sachbearbeiter: Berger  
Tel. 030 – 42879 – 7294

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Berlin, am 3. November 2011

In der Verwaltungsstreitsache

Beckmann ./ Land Berlin,

Az. 3 K 616/11,

beantragen wir,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Verwaltungsakt ist rechtmäßig.

Die Klägerin stellt den Sachverhalt nur unvollständig dar. Natürlich ging es dem Aktionsbündnis „Bündnis gegen den Naziaufmarsch in Berlin 2011!“ darum, möglichst große Teile der Bevölkerung dazu zu motivieren und in Stand zu setzen, die angekündigte Versammlung durch passiven Widerstand zu sprengen. Die Klägerin gibt diese Intensität mit ihren vagen Andeutungen („wahrütteln“, „ziviler Ungehorsam“) nur unzureichend wieder. Als

**Anlage B 1**

legen wir einen Ausdruck (sog. screenshot) der Internetseite der Aktion „Bündnis gegen den Naziaufmarsch in Berlin 2011!“ vor. Darin fordert das Bündnis ausdrücklich dazu auf, Massenblockaden durchzuführen und dadurch die für den 17. November 2011 angekündigte Versammlung zu sprengen. Darüber hinaus wird seitens des Bündnisses auf der Internetseite sogar offenbar schon von einschränkenden Auflagen ausgegangen, wenn ausdrücklich die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu aufgerufen werden, sich über etwaige Anordnungen der Polizei hinwegzusetzen und mit dem Blockadetraining im Sinne einer „realistischen Übung“ unter „Echtbedingungen“ fortzufahren.

Die angegriffenen Auflagen sind auf die §§ 9, 18 VersG sowie auf § 15 I VersG zurückzuführen. Ohne den Einsatz von Ordnern wäre bei der Größe der Veranstaltung ein störungsfreier Verlauf nicht möglich gewesen. Nachdem die Kammer dem Antrag der Klägerin auf einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Auflagen wiederhergestellt hat, konnte der Beklagte nur durch stark erhöhte Polizeipräsenz einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gewährleisten. Das ist äußerst kostenintensiv und belastet die Klägerin nicht weniger bei der Durchführung ihrer Versammlung als die Auswahl eigener Ordner.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen aus dem angegriffenen Bescheid.

Hochachtungsvoll

gez. *Berger*

Schulze & Partner

Rechtsanwälte – Fachanwälte  
Jägerstraße 21  
10117 Berlin  
Tel. 030 – 48 26 40 0  
Fax 030 – 48 26 40 0

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

10.11.2011  
Unser Zeichen Ho/se 234/11  
Eingangsstempel: 10.11.2011

In der Verwaltungsstreitsache

Beckmann ./ Land Berlin,

Az. 3 K 616/11,

tragen wir ergänzend vor:

Nachdem die Kammer durch Beschluss vom 19. Oktober 2011 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt hat und die Versammlung, wie von der Klägerin geplant am 20. Oktober 2011 durchgeführt werden konnte, erklären wir den

**Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt**

und beantragen nunmehr nur noch,

**dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Gez. *Schulze*  
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Land Berlin**

Der Polizeipräsident

Platz der Luftbrücke 6,  
12096 Berlin  
Sachbearbeiter: Berger  
Tel. 030 – 42879 – 7294

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Berlin, am 15. November 2011

Eingangsstempel: 18.11.2011

In der Verwaltungsstreitsache

Beckmann ./ Land Berlin,

Az. 3 K 616/11,

widerspricht der Beklagte der Erledigungserklärung und beantragt nach wie vor,

**die Klage vollumfänglich abzuweisen.**

Allein mit einer Entscheidung über die Kosten des Verfahrens wäre dem Beklagten nicht gedient. Nachdem die Klägerin wie auch die Aktion „Bündnis gegen den Naziaufmarsch in Berlin 2011!“ bereits mehrfach und öffentlich, auch auf der letzten Versammlung vom 20. Oktober 2011, angekündigt haben, „Blockadetrainings“ und „szenische Wegtrageübungen“ in



Berlin wegen der großen Resonanz wiederholen zu wollen, ist der Beklagte auf eine rechtskräftige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der erforderlichen Auflagen angewiesen. Auch hat der Beklagte ein nachvollziehbares Interesse daran, den Einsatz der Ordner bei zukünftigen, vergleichbaren Versammlungen der Klägerin anordnen zu dürfen.

Gez. Berger

**Schulze & Partner**

Rechtsanwälte – Fachanwälte  
 Jägerstraße 21  
 10117 Berlin  
 Tel. 030 – 48 26 40 0  
 Fax 030 – 48 26 40 0

Verwaltungsgericht Berlin  
 Kirchstraße 7  
 10557 Berlin

22.11.2011  
 Unser Zeichen Ho/se 234/11  
Eingangsstempel: 22.11.2011

In der Verwaltungsstreitsache

Beckmann ./ Land Berlin,

Az. 3 K 616/11,

gibt der Schriftsatz des Beklagten vom 15. November 2011 Anlass zu folgenden ergänzenden Ausführungen:

Der Rechtsstreit ist mit der Durchführung der Versammlung erledigt und dabei bleibt es. Wenn der Beklagte auf die rechtswidrigen Auflagen erneut zurückgreifen will, soll er das bei einer der kommenden Veranstaltungen der Klägerin tun. Zudem hat der Beklagte ebenfalls die Möglichkeit, den Beschluss der Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit der Beschwerde anzugreifen und dadurch die Rechtmäßigkeit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage durch das Verwaltungsgericht Berlin vom Oberverwaltungsgericht nachträglich überprüfen zu lassen. Auf ein Recht auf effektiven Rechtsschutz kann sich der Beklagte jedenfalls nicht berufen, weil er als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht Träger des Rechts aus Art. 19 IV GG ist. Allein maßgeblich ist die – unstrittige – Tatsache, dass sich der ursprünglich angegriffene Verwaltungsakt zwischenzeitlich erledigt hat.

Gez. Schulze

Rechtsanwalt – Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliche Sitzung  
 des Verwaltungsgerichts Berlin  
 3. Kammer, Az. 3 K 616/11

Berlin, am 12. Dezember 2011

**Anwesend:**

VRiinVG Schmitt-Wulff als Vorsitzende,  
 RiVG Schmidt,  
 RiinVG Schütt,  
 ehrenamtlicher Richter Koch,  
 ehrenamtliche Richterin Schröder,  
 VG-Angestellte Düvel  
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn: 10.15 Uhr

Ende: 11.55 Uhr

In der Verwaltungsstreitsache

der Anne Beckmann, Kottbusser Str. 4, 10999 Berlin

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulze & Partner, Jägerstraße 21, 10117 Berlin,

gegen

das Land Berlin,

vertreten durch den Polizeipräsidenten, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin

– Beklagter –

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin: Rechtsanwalt Schulze,
2. für den Beklagten: Herr Berger mit Vorlage einer Terminsvollmacht.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Das Gericht weist auf Folgendes hin: (...) [*zu Prüfungszwecken entfernt*]

Der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin erklärt den Rechtsstreit für erledigt. Der Beklagte widerspricht der Erledigungserklärung.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Klage in der Hauptsache erledigt ist.

**v. u. g.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

**v. u. g.**

Die Erschienenen erhalten Gelegenheit, die gestellten Anträge zu begründen.

Sodann ergeht der folgende

### B e s c h l u s s:

Eine Entscheidung wird schriftlich zugestellt.

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

gez. *Schmitt-Wulff*

gez. *Düvel*

#### **Bearbeitungsvermerk:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.
2. Ist der Entscheidungsentwurf auf die Erörterung der Verfahrensfragen beschränkt, sind hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die auf die Rechtslage im Übrigen bezogen sind.
3. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich. Für eine Rechtsmittelbelehrung genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und seiner gesetzlichen Grundlage.
4. Die Formalien (Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt. Die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
5. Die in den Schriftsätzen mitgeteilten Tatsachen wurden von den Beteiligten wahrheitsgemäß wiedergegeben. Es ist davon auszugehen, dass die fälligen Gerichtsgebühren seitens des Antragstellers bereits entrichtet worden sind.

6. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.

7. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Aspekt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

8. Soweit es auf verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften ankommt, ist das VwVfG des Bundes anzuwenden.

#### **Auszug aus dem StGB**

##### **§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten**

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) <sup>1</sup>Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. <sup>2</sup>Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.